

**S a t z u n g**  
**des Vereins**  
**FREIWILLIGE FEUERWEHR**  
**Laubach**

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Laubach e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Grävenwiesbach, Ortsteil Laubach
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Laubach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist der Feuerschutz
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Freiwillige Feuerwehr Laubach i.S.d.§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur / für Anschaffung und Bereitstellung der erforderlichen Gerätschaften für die Verhütung von Bränden und Brandgefahren, die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten
4. Förderung von Jugendarbeit

### **§ 3**

#### **Der Verein besteht aus:**

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den passiven Mitgliedern
- d) den Ehrenmitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- f) den fördernden Mitgliedern

### **§4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in die Einsatzabteilung, die Altersabteilung und die Jugendabteilung regelt sich nach der jeweils gültigen Ortsatzung für die Freiwillige Feuerwehr. Mit der Aufnahme in eine dieser drei Abteilungen wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in den Verein Freiwillige Feuerwehr Laubach erworben.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die seitherigen fördernden Mitglieder des Vereins Freiwillige Feuerwehr sind bei in Kraft treten dieser Satzung fördernde Mitglieder des Vereins Freiwillige Feuerwehr Laubach.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann mit schriftlicher Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand innerhalb von vier Wochen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden wie auch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Beiträge oder andere geleistete Einlagen zurück.

## § 6

### **Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
  - a. Jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
  - b. Mitglieder sind ab 65 Jahre beitragsfrei.
  - c. Freiwillige Zuwendungen
  - d. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter mindestens einmal jährlich mit einer 14-tägigen Frist ohne Tagesordnung schriftlich einberufen und von ihm geleitet
3. Satzungsänderungen sind mit Tagesordnung mit einer 4 wöchigen Voranzeige anzuzeigen.

4. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

## **§ 9**

### **Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Genehmigung
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- f) die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 10**

### **Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.

3. Vorsitzender, stellvertreter Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu bescheinigen ist. Die Niederschrift ist der jeweils folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 11**

### **Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Rechnungsführer
- d) Dem Schriftführer
- e) Zwei Beisitzern

Der Wehrführer, sein Stellvertreter, die Gruppenführer, der Gerätewart und der Jugendfeuerwehrwart sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

Sie werden in einem gesonderten Wahlgang, gem. Richtlinie der Ortsatzung, gewählt.

2. Der Vorstand hat alle Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3. Der Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm unterzeichnet wird

4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
3. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden oder des Rechnungsführers, jeder von beiden ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Rechnungswesen**

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen über eine Höhe von 2000 € nur leisten, wenn der Vorstand die Ausgabe bewilligt hat. Kontoverfügungen können vom Vorsitzenden oder Rechnungsführer getätigt werden.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Ein schriftlicher Kassenbericht ist der Hauptversammlung vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

## **§ 14**

### **Jugendfeuerwehr**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§15**

### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.  
Liquidatoren sind 1. Vorsitzender und Rechnungsführer.
3. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsteil Laubach, der es unmittelbar und ausschließlich für den Brandschutz zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ab 03.03.2006 in Kraft.



